

Richtsätze und Tarife 2025

Tarife der SBF

Haus Schillerstraße, Haus Nofels,
Haus Gisingen und Haus Tosters

	Heimtarif Tagsatz	Heimtarif monatlich ca.
Pflegestufe 1	82,99 Euro	2.572,75 Euro
Pflegestufe 2	105,51 Euro	3.270,75 Euro
Pflegestufe 3	135,43 Euro	4.198,29 Euro
Pflegestufe 4	179,18 Euro	5.554,63 Euro
Pflegestufe 5	214,24 Euro	6.641,44 Euro
Pflegestufe 6	238,88 Euro	7.405,21 Euro
Pflegestufe 7	257,75 Euro	7.990,36 Euro

Essen auf Rädern (Tarife pro Mahlzeit)

Normaltarif	12,50 Euro
ermäßigter Tarif I	11,35 Euro
ermäßigter Tarif II	9,20 Euro

Offener Essenstisch

Mittagessen Menü	9,80 Euro
Mittagessen Hauptgericht	8,90 Euro

Mobiler Hilfsdienst

Betreuung werktags pro Stunde	17,40 Euro
Sa, So, Feiertag pro Stunde	26,10 Euro
Abendtarif ab 19 Uhr	26,10 Euro
MOP (MOHI putzt) pro Stunde	21,00 Euro
Nachtbetreuung pauschal	80,00 Euro
Nacht vor So und Feiertag	96,00 Euro
Fahrtenpauschale	0,50 Euro

Tagesbetreuung Mobiler Hilfsdienst

Tagesbetreuung halber Tag	23,00 Euro
Tagesbetreuung ganzer Tag	35,00 Euro

Kein Wochenend- und Feiertagszuschlag

Pflegegeld 2025

Pflegestufe 1	200,80 Euro
Pflegestufe 2	370,30 Euro
Pflegestufe 3	577,00 Euro
Pflegestufe 4	865,10 Euro
Pflegestufe 5	1.175,20 Euro
Pflegestufe 6	1.641,10 Euro
Pflegestufe 7	2.156,60 Euro

Zuschuss zum Pflegegeld (ab Stufe 5)

Der Zuschuss des Landes zum Pflegegeld des Bundes in den Stufen 5, 6 und 7 beträgt 200 Euro monatlich.

Förderung der 24 Stunden Betreuung

Unselbständigen Modell:

max. 1.600,00 Euro monatlich
(auf der Basis von zwei Betreuungspersonen)

Selbständigen Modell:

max. 800,00 Euro monatlich
(auf der Basis von zwei Betreuungspersonen)

Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung vom Land

- Bezug Pflegegeld ab Stufe 4
- Bezug der Förderung des Sozialministeriumservice

Antragstellung über den Sozialhilfeantrag –
Einreichung über die Wohnsitzgemeinde

Krankenpflegeverein

Mitgliedsbeitrag pro Jahr	35,00 Euro
Pflegebeitrag pro Stunde	14,40 Euro

Ausgleichszulage

Alleinstehende Pensionisten: 1.273,99 Euro
Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) zusammenleben: 2.009,85 Euro
Erhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 468,58 Euro nicht erreicht um: 196,57 Euro

Befreiung Rundfunkgebühren

1 Person: 1.426,87 Euro
2 Personen: 2.251,03 Euro
Für jede weitere Person: 220,16 Euro

Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss ist eine Förderung des Landes und kann in der Regel im Zeitraum von Oktober bis zum Februar des Folgejahres beantragt werden. Die genauen Richtlinien und die Höhe der Förderung werden von der Vorarlberger Landesregierung vor Beginn des Antragszeitraumes beschlossen und bekanntgegeben.

Befreiung Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 7,55 Euro pro Medikament. Sie haben Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr, wenn Ihr monatliches Einkommen unter folgenden Grenzwerten liegt (die Grenzwerte entsprechen der Ausgleichszulage):

Alleinstehende: 1.273,99 Euro
Ehepaare im gemeinsamen Haushalt: 2.009,85 Euro

Die Einkommensgrenze für die Rezeptgebührenbefreiung ist höher, wenn Sie auf Grund eines Leidens oder Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können. In diesem Fall liegt die Einkommensgrenze bei:

Alleinstehende: 1.465,09 Euro
Ehepaare im gemeinsamen Haushalt: 2.311,33 Euro
Pro Kind wird der Richtsatz um 196,57 Euro erhöht

Es gibt eine einkommensunabhängige Obergrenze für die Rezeptgebühr. Diese liegt bei 2 % des Jahresnettoeinkommens. Sobald diese Obergrenze erreicht wird, sind Sie für das laufende Jahr von der Rezeptgebühr befreit.